I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

GERICHTSHOF

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

vom 12. September 1979

Aufgrund der Befugnisse, die dem Gerichtshof im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) verliehen sind;

aufgrund der Artikel 3 und 4 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften;

aufgrund des Artikels 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

aufgrund des Artikels 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

aufgrund des Artikels 45 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft;

aufgrund des Artikels 8 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

in der Erwägung, daß die beträchtliche Zunahme der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen eine Anpassung der Verfahrensvorschriften erforderlich macht;

mit einstimmiger Genehmigung des Rates der Europäischen Gemeinschaften, die am 26. Juli 1979 erteilt worden ist;

ERLÄSST DER GERICHTSHOF FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1974 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 350 vom 28. Dezember 1974, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

§ 1

Der Gerichtshof bildet gemäß den Vorschriften der Artikel 32 Absatz 2 des EGKS-Vertrags, 165 Absatz 2 des EWG-Vertrags und 137 Absatz 2 des EAG-Vertrags Kammern und teilt ihnen die Richter zu.

Die Besetzung der Kammern wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

§ 2

Sogleich nach Eingang der Klageschrift weist der Präsident des Gerichtshofes die Rechtssache zu etwaigen Beweiserhebungen einer Kammer zu und bestimmt aus ihrer Mitte den Berichterstatter.

§ 3

Der Gerichtshof legt Kriterien fest, nach denen sich die Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern in der Regel richtet.

§ 4

Für das Verfahren vor den Kammern gelten die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung entsprechend.

In den Rechtssachen, für deren Entscheidung die Kammern zuständig sind, übt der Kammerpräsident die Befugnisse des Präsidenten des Gerichtshofes aus."

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

§ 1

Der Gerichtshof wählt jeweils auf ein Jahr die Kammerpräsidenten und einen Ersten Generalanwalt.

Die Bestimmungen des Artikels 7 §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

Das Ergebnis der Wahlen nach diesem Paragraphen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

§ 2

Der Erste Generalanwalt entscheidet sogleich nach der Bestimmung des Berichterstatters durch den Präsidenten über die Zuweisung der Rechtssachen an die Generalanwälte. Er trifft bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Generalanwalts die erforderlichen Maßnahmen."

3. a) Artikel 16 § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Über jede Klage wird eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, die den Tag der Eintragung der Klageschrift in das Register, Namen und Wohnsitz der Parteien, den Streitgegenstand und den Klageantrag sowie die Angabe der geltend gemachten Klagegründe und die wesentlichen Argumente enthält."

b) Artikel 16 wird durch einen neuen § 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 7

Sind der Rat oder die Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen der Gerichtshof eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit das betreffende Organ feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines seiner Rechtsakte im Sinne des Artikels 36 Absatz 3 des EGKS-Vertrags, des Artikels 184 des EWG-Vertrags oder des Artikels 156 des EAG-Vertrags geltend gemacht wird."

4. Artikel 26 § 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Artikel 29 § 3 wird durch einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Abweichend von diesen Bestimmungen dürfen sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich an einem der in Artikel 103 bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren beteiligen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlaßt in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache."

6. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 31*

Verbindlich ist die Fassung in der Verfahrenssprache oder, falls gemäß Artikel 29 eine andere Sprache zugelassen ist, die Fassung in dieser Sprache."

7. Artikel 37 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Urschrift jedes Schriftsatzes ist vom Bevollmächtigten oder vom Anwalt der Partei zu unterzeichnen.

Mit diesem Schriftsatz und allen darin erwähnten Anlagen werden fünf Abschriften für den Gerichtshof und je eine Abschrift für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei eingereicht. Die Partei beglaubigt die von ihr eingereichten Abschriften."

8. Artikel 44 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Nach Eingang der in Artikel 41 § 1 bezeichneten Gegenerwiderung bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, bis zu dem der Berichterstatter einen Vorbericht abzugeben hat. Der Bericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob Beweiserhebungen oder andere vorbereitende Maßnahmen erforderlich sind, sowie zur etwaigen Verweisung der Rechtssache an die gemäß Artikel 9 § 2 bestimmte Kammer.

Der Gerichtshof entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts.

Das gleiche gilt:

a) wenn die Erwiderung oder Gegenerwiderung nicht bis zum Ablauf der in Artikel 41 § 2 bezeichneten Frist eingereicht wird;

b) wenn die betreffende Partei erklärt, daß sie auf die Einreichung einer Erwiderung oder Gegenerwiderung verzichtet."

9. Artikel 47 § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Kanzler erstellt ein Protokoll, das die Zeugenaussagen wiedergibt. Das Protokoll wird von dem Zeugen und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar."

10. Artikel 70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 70

In den Verfahren nach Artikel 95 § 3 tragen die Organe ihre Kosten selbst; Artikel 69 § 3 Absatz 2 bleibt unberührt."

11. Artikel 92 erhält folgende Fassung:

„Artikel 92

§ 1

Ist der Gerichtshof für eine bei ihm gemäß Artikel 38 § 1 erhobene Klage offensichtlich unzuständig, so kann er die Klage durch begründeten Beschluß als unzulässig abweisen. Diese Entscheidung kann bereits vor der Übermittlung der Klageschrift an die beklagte Partei ergehen.

§ 2

Der Gerichtshof kann jederzeit von Amts wegen prüfen, ob unverzichtbare Prozeßvoraussetzungen fehlen; er entscheidet hierüber gemäß Artikel 91 §§ 3 und 4."

12. a) Artikel 93 § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anträge auf Zulassung als Streithelfer können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der in Artikel 16 § 6 bezeichneten Mitteilung gestellt werden."

b) Artikel 93 §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Gibt der Gerichtshof dem Antrag statt, so sind dem Streithelfer alle den Parteien zugestellten Schriftstücke zu übermitteln. Der Gerichtshof kann jedoch auf Antrag einer Partei geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Übermittlung ausnehmen.

§ 5

Der Streithelfer muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zur Zeit des Beitritts befindet.

Der Präsident setzt dem Streithelfer eine Frist zur schriftlichen Begründung seiner Anträge."

13. Artikel 95 erhält folgende Fassung:

„Artikel 95

§ 1

Der Gerichtshof kann die ihm gemäß Artikel 103 vorgelegten Vorabentscheidungssachen an die Kammern verweisen, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Entscheidung des Gerichtshofes in Vollsitzung erfordern; das gleiche gilt für Klagen natürlicher oder juristischer Personen, die diese gemäß Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Ab-

satz 2, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 40 Absätze 1 und 2 und Artikel 42 des EGKS-Vertrags, Artikel 172, Artikel 173 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 178 und Artikel 181 des EWG-Vertrags und Artikel 144, Artikel 146 Absatz 2, Artikel 148 Absatz 3, Artikel 151 und Artikel 153 des EAG-Vertrags erhoben haben.

§ 2

Die Entscheidung über die Verweisung trifft der Gerichtshof am Schluß des schriftlichen Verfahrens auf der Grundlage des Vorberichts des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts.

Die Verweisung ist nicht zulässig, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Gemeinschaften verlangt, daß der Gerichtshof über die Rechtssache in Vollsitzung entscheidet. Am Verfahren beteiligt im Sinne dieser Bestimmung sind Mitgliedstaaten oder Organe, die in dem Rechtsstreit Partei oder Streithelfer sind oder die im Rahmen eines der in Artikel 103 bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren schriftliche Erklärungen eingereicht haben.

§ 3

Über Klagen von Beamten und sonstigen Bediensteten gegen ein Organ entscheidet eine vom Gerichtshof in jedem Jahr neu zu bestimmende Kammer; dies gilt nicht für Anträge auf einstweilige Anordnungen. Diese Zuständigkeit läßt die im Falle eines Zusammenhangs zwischen bestimmten Rechtssachen zu treffenden Maßnahmen unberührt.

§ 4

Die Kammer kann eine Rechtssache, für deren Entscheidung sie zuständig ist, in jedem Stadium des Verfahrens dem Gerichtshof vorlegen."

14. In Artikel 96 § 1 werden die Worte „Artikel 95 § 2" durch die Worte „Artikel 95 § 3" ersetzt.

15. a) Artikel 103 § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

In den in Artikel 20 der EWG-Satzung und 21 der EAG-Satzung bezeichneten Fällen finden Artikel 43 ff. dieser Verfahrensordnung entsprechende Anwendung, nachdem die in den genannten Artikeln 20 und 21 vorgesehenen Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen eingegangen sind."

b) Artikel 103 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Sind diese Schriftsätze oder Erklärungen eingegangen oder ist die im vorigen Absatz bestimmte Frist verstrichen, finden die Vorschriften der Artikel 43 ff. dieser Verfahrensordnung Anwendung."

16. Artikel 104 erhält folgende Fassung:

„Artikel 104

§ 1

Die Entscheidungen der nationalen Gerichte im Sinne von Artikel 103 werden den Mitgliedstaaten in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung in der Amtssprache des Empfängerstaates übermittelt.

§ 2

Hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsverfahrens in den Vorabentscheidungsverfahren trägt der Gerichtshof den vor den nationalen Gerichten, die ihn angerufen haben, geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung.

§ 3

Die Entscheidung über die Kosten des Vorabentscheidungsverfahrens ist Sache des nationalen Gerichts.

In besonderen Fällen kann der Gerichtshof im Rahmen des Armenrechts eine Beihilfe bewilligen, um es einer Partei zu erleichtern, sich vertreten zu lassen oder persönlich zu erscheinen."

17. Artikel 105 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Unmittelbar nach Eingang des Antrags bestimmt der Präsident den Berichterstatter; der Erste Generalanwalt bestimmt den Generalanwalt sogleich nach der Bestimmung des Berichterstatters."

Artikel 2

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich. Sie werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und treten am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlassen in Luxemburg am 12. September 1979.